

*Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 83.*

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE  
=====

Spezialfonds der Hauptbibliothek.

S t a t u t .

Anlässlich der Feier zum 75jährigen Bestehen der E.T.H. im Jahre 1930 und später haben verschiedene Gönner der Hauptbibliothek Schenkungen im Gesamtbetrag von rd Fr. 9000.- gemacht. Diese Schenkungen werden entsprechend nachfolgendem Statut verwendet:

Art. 1. Der Spezialfonds der Hauptbibliothek der E.T.H. dient zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Hauptbibliothek der E.T.H., wie beispielsweise

- a. für ausserordentliche, grössere einmalige Anschaffungen von Zeitschriften und Einzelwerken,
- b. für die vorübergehende Anstellung von Hilfskräften zur Aufarbeitung von grösseren Schenkungen und Erwerbungen,
- c. für die Gewährung von Reisebeiträgen an Bibliothekare zum Besuch von Fachversammlungen.

Art. 2. In der Regel werden nur die Zinsen des Fondsvermögens verwendet. Nicht verwendete Zinsen werden zum Fondskapital geschlagen.

Ausnahmsweise darf mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates bzw. dessen Präsidenten auch das Fondskapital bis höchstens zu einem Drittel beansprucht werden.

Art. 3. Ueber die Verwendung der Fondszinsen entscheiden entsprechend den Vorschriften des Organisationsstatuts für die Bibliothek der E.T.H. (vom 31. Juli 1920) der Oberbibliothekar bzw. die Bibliothekkommission. Der Oberbibliothekar erstattet dem Schweiz. Schulrat je auf Jahresende Bericht über die im vergangenen Jahre erfolgte Verwendung der Fondszinsen.

Art. 4. Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch die eidg. Finanzverwaltung.

- 2 -

Zürich, den 2. Juli 1937. IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:

Rohn.

Der Sekretär:

H. Bosshardt.

Der Schweizerische Bundesrat hat mit Beschluss vom 23. Juli 1937  
vorstehenden Statuten seine Genehmigung erteilt.

Aus Auftrag des Bundesrates,

Der Vizekanzler:

